

# Beratungsunterlage

## Stadt Bad Rappenau



**Amt**

Hauptamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**

Franke, Wolfgang

**Sachbearbeiter**

Hartl, Miriam

**Vorlagennummer**

036/2018

**Aktenzeichen**

10.1.1

| <b>Beratungsfolge:</b>  | <b>Termin</b>            | <b>Zuständigkeit</b>        | <b>Behandlung</b>              |
|---|--------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| <b>Gremium</b><br>Finanz- und Verwaltungsausschuss<br>Gemeinderat | 26.04.2018<br>17.05.2018 | Vorberatung<br>Entscheidung | nicht öffentlich<br>öffentlich |

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

-

**Anzahl der Anlagen:** keine

**Betreff:**

**Gemeinderat Bad Rappenau**

- a) **Ausscheiden von Stadtrat Gerald Rockstuhl aus dem Gemeinderat – Feststellungsbeschluss nach § 16 Abs. 2 GemO**
- b) **Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Herrn Denis Försching – Feststellungsbeschluss nach § 16 Abs. 2 GemO**
- c) **Feststellungsbeschluss zum Nachrücken von Herrn Dieter Rügner aus Fürfeld in den Gemeinderat**
- d) **Ergänzende Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates bzw. der sonstigen Gremien**

**Beschlussvorschlag:**

- a) **Der Gemeinderat stellt fest, dass die Voraussetzung zum Ausscheiden von StR Gerald Rockstuhl nach § 16 Abs. 1 Ziffer 3 und Ziffer 6 GemO erfüllt ist und damit ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau ausscheiden zu können.**
- b) **Der Gemeinderat stellt fest, dass die Voraussetzung zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Herrn Denis Försching nach § 16 Abs. 1 Ziffer 7 GemO erfüllt ist und damit ein wichtiger Grund vorliegt das Gemeinderatsmandat ablehnen zu können.**
- c) **Der Gemeinderat stellt fest, dass für den nachrückenden StR Dieter Rügner keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau vorliegen.**

**d) Im Wege der Einigung beschließt der Gemeinderat die ergänzende Besetzung für den ausscheidenden StR Gerald Rockstuhl in folgenden Ausschüssen bzw. Gremien:**

- 1. Finanz- und Verwaltungsausschuss (persönlicher Stellvertreter von StR Manfred Rein)**
- 2. Technischer Ausschuss (Mitglied)**
- 3. Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach (Mitglied)**
- 4. Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt (persönlicher Stellvertreter von StR Lothar Niemann)**

**Sachverhalt:**

**a) Ausscheiden von Stadtrat Gerald Rockstuhl aus dem Gemeinderat – Feststellungsbeschluss nach § 16 Abs. 2 GemO**

StR Gerald Rockstuhl hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er aus persönlichen Gründen sein Gemeinderatsmandat niederlegen möchte. Nach § 16 Abs. 1 GemO kann ein Bürger sein Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt unter anderem, wenn der Bürger 10 Jahre lang dem Gemeinderat oder dem Ortschaftsrat angehört oder der Stadtrat älter als 62 Jahre ist.

StR Gerald Rockstuhl gehörte im Zeitraum September 2004 bis Mai 2008 und seit Mai 2014 bis dato dem Gemeinderat an. Des Weiteren gehörte er von Oktober 1984 bis November 1989 und von Oktober 1999 bis Juli 2008 dem Ortschaftsrat Fürfeld an. Ferner hat StR Gerald Rockstuhl selbst erklärt, dass er aus persönlichen Gründen aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte.

Ob ein „wichtiger Grund“ nach § 16 Abs. 1 GemO vorliegt, entscheidet nach § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat. Nach Auffassung der Verwaltung sind die gesetzlichen Voraussetzungen bei StR Gerald Rockstuhl erfüllt (zehnjährige Tätigkeit; Alter über 62 Jahre), sodass die Verwaltung empfiehlt, den Feststellungsbeschluss zu fassen.

**b) Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Herrn Denis Försching – Feststellungsbeschluss nach § 16 Abs. 2 GemO**

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt im Falle eines Ausscheidens die als nächste Ersatzperson festgestellte Person in der Liste nach.

Nach den Ergebnissen der Gemeinderatswahl vom 25.05.2014 wurde als erster Ersatzbewerber für die Liste der CDU im Stadtteil Fürfeld Herr Denis Försching, wohnhaft in Bad Rappenau-Fürfeld, festgestellt. Herr Försching teilte der Stadtverwaltung mit, dass er aufgrund von persönlichen und familiären Gründen das Amt nicht wahrnehmen kann. Nach § 16 Abs. 1 GemO kann ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund gilt unter anderem, wenn der Bürger durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird. Ob ein „wichtiger Grund“ nach § 16 Abs. 1 GemO vorliegt, entscheidet nach § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat. Nach Auffassung der Verwaltung sind die gesetzlichen Voraussetzungen bei Herrn Försching erfüllt (Familiennachwuchs), sodass die Verwaltung empfiehlt, den Feststellungsbeschluss zu fassen.

**c) Feststellungsbeschluss zum Nachrücken von Herrn Dieter Rügner aus Fürfeld in den Gemeinderat**

Als nächster Ersatzbewerber in der Liste wurde Herr Dieter Rügner, wohnhaft Bad Rappenau-Fürfeld festgestellt. Herr Rügner hat bereits schriftlich erklärt, dass er die Wahl in den Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau annehmen wird. Herr Rügner ist am 16.11.2016 auch in den Ortschaftsrat Fürfeld für Herrn Roland Laumann nachgerückt.

Nach § 29 Abs. 2 GemO hat der Gemeinderat festzustellen, ob Hinderungsgründe gegen das Einrücken in den Gemeinderat vorliegen. Nach Erkenntnissen der Verwaltung liegen bei Herrn Dieter Rügner keine Hinderungsgründe vor, sodass dem Gemeinderat der im Beschlussvorschlag genannte Feststellungsbeschluss empfohlen wird.

**d) Ergänzende Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates bzw. der sonstigen Gremien**

Nach der letzten Gemeinderatswahl wurde der ausscheidende Stadtrat Gerald Rockstuhl in verschiedene Ausschüsse gewählt bzw. als persönlicher Stellvertreter von Ausschuss- und Gremienmitgliedern bestellt. Durch das Ausscheiden von Herrn Rockstuhl und das Nachrücken von Herrn Dieter Rügner ist nunmehr eine ergänzende Besetzung der genannten Ausschüsse bzw. Gremien erforderlich.

Eine ergänzende Besetzung der Ausschüsse ist nur im Wege der Einigung möglich (=einstimmige Beschlussfassung). Kann eine Einigung nicht erzielt werden, müssten die betreffenden Ausschüsse bzw. Gremien in ihrer Gesamtheit neu gewählt werden.